

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 14.01.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1916.) 51. Stück.

Inhalt:

- N^o 104. Gesetz vom 31. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- N^o 105. Abänderungsgesetz vom 31. Dezember 1915 zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N^o 106. Gesetz vom 31. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
- N^o 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1916, betreffend Ergänzung der Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Nüstingen.
- N^o 108. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.
- N^o 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1916, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg vom 18. März 1912.

N^o 104.

Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897 3. Januar 1911, betreffend die Ausübung der Jagd, wird im letzten Absätze die Jahreszahl „1915“ durch die Jahreszahl „1920“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

N^o. 105.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 8 des Gesetzes für das Herzogtum Olden-

burg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt, erhält folgenden dritten Absatz:

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Jahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Absatz 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreijährige Frist entsprechend verlängert werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 106.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

In Artikel 7 § 5 werden hinter Bahnvorarbeiter die Worte „und Lokomotivvorarbeiter“ eingeschoben.

Artikel II.

In der Anlage II (Statut der Pensionskasse) wird zu § 3 Ziffer 4 der letzte Satz gestrichen und werden als Absatz 2 und 3 die folgenden Bestimmungen nachgefügt:

Pensions- und Versorgungsgebühren, die nach den Reichsgesetzen vom 31. Mai 1906 und etwaigen Ergänzungsgesetzen infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Beschädigung bewilligt sind, werden auf das Ruhegeld nur angerechnet, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Ziffer 4 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 vorliegen. Hierbei gelten als Zivilpension die nach Absatz 1 zu behandelnden gesetzlichen Zuwendungen und als Höchstpensionsbetrag neunzig vom Hundert des in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren höchsten Dienstinkommens oder Monatsarbeitsverdienstes.

Verstümmelungszulagen und Kriegszulagen sowie die nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung gewährten Rentenerhöhungen bleiben ganz außer Ansatz.

Artikel III.

In der Anlage II (Statut der Pensionskasse) wird zu § 4 Ziffer 4 als zweiter Satz eingefügt:

Hierbei werden von der nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 und etwaigen Ergänzungsgesetzen infolge einer Kriegsdienstbeschädigung des Versicherten gewährten Versorgung nur ein Viertel des Witwengeldes mit Einschluß des Kriegswitwengeldes und die Hälfte des Waisengeldes mit Einschluß des Kriegswaisengeldes berücksichtigt. Ein höherer Betrag wird nur soweit berücksichtigt, als ohne diese Berücksichtigung auf Grund des § 31 des genannten Gesetzes

das aus Reichsmitteln gewährte Witwen- und Waisengeld ruhen würde.

Artikel IV.

Dies Gesetz erhält vom 1. August 1914 an rückwirkende Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1915.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

N^o. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen-Oldenburg, den 4. Januar 1916.

Im Höchsten Auftrage werden die durch Ministerialbekanntmachung vom 1. März 1913 veröffentlichten Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen durch folgenden § 62a ergänzt:

„Der Wagenführer darf nicht weiterfahren, bevor er nicht das vorgeschriebene Klingelzeichen erhalten hat. Sind mehrere Wagen hintereinander gekuppelt, so darf der Schaffner des vorderen Wagens das Klingelzeichen nicht geben, bevor er nicht seinerseits ein Klingelzeichen des hinteren Wagens erhalten hat. Die Schaffner haben sich vor Abgabe des Klingelzeichens genau zu überzeugen, daß kein Fahrgast mehr ein- oder aussteigt.“

Oldenburg, den 4. Januar 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

№. 108.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

Oldenburg, den 8. Januar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges wird staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen, die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben, eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Die Kriegszulage wird Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Lehrern an den Volksschulen nach den Bestimmungen der §§ 3—5 gewährt.

§ 3.

Eine Kriegszulage erhält nicht, wer:

1. bei dem Heere, der Marine oder den Schutztruppen Dienst tut, oder
2. bei der Militär-, Marine- oder Kolonialverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzt gehaltenen feindlichen Gebietsteilen beschäftigt wird und über

seine Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhält,
oder

3. zum Sanitätsdienst einberufen ist.

§ 4.

Die Kriegszulage beträgt bei dem Vorhandensein von ein oder zwei Kindern unter 15 Jahren im Jahre 72 *M.* Sie steigt für jedes weitere Kind unter 15 Jahren um jährlich 36 *M.*

Sind nur ein oder zwei Kinder vorhanden, so dürfen steuerbares Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2400 *M.* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 36 *M.*

§ 5.

Die Zahlung der Kriegszulage erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen.

Wenn ein Kind fünfzehn Jahre alt wird, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist. Wenn ein Kind stirbt, so wird die für dieses Kind gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt.

§ 6.

Das Staatsministerium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 7.

Die Kriegszulage wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 bis zum Ende des Krieges gewährt. Das Staatsministerium bestimmt, wann die Kriegszulage hiernach aufzuhören hat.

§ 8.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg vom 18. März 1912.

Oldenburg, den 8. Januar 1916.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg vom 18. März 1912 wird dahin geändert, daß im § 2 an die Stelle der Worte „den beiden Großherzoglichen Seminardirektoren in Oldenburg und Bockta“ folgender Wortlaut tritt: „zwei Großherzoglichen Seminardirektoren, dem in Oldenburg oder Barel und dem in Bockta“.

Oldenburg, den 8. Januar 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.